

JLU

NEUE WEGE. SEIT 1607.

JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN



FACHBEREICH 10 II VETERINÄRMEDIZIN

Vorlesung RECHTSMODUL

Zur Erlangung des Sachkundenachweises

Stephanie Krämer



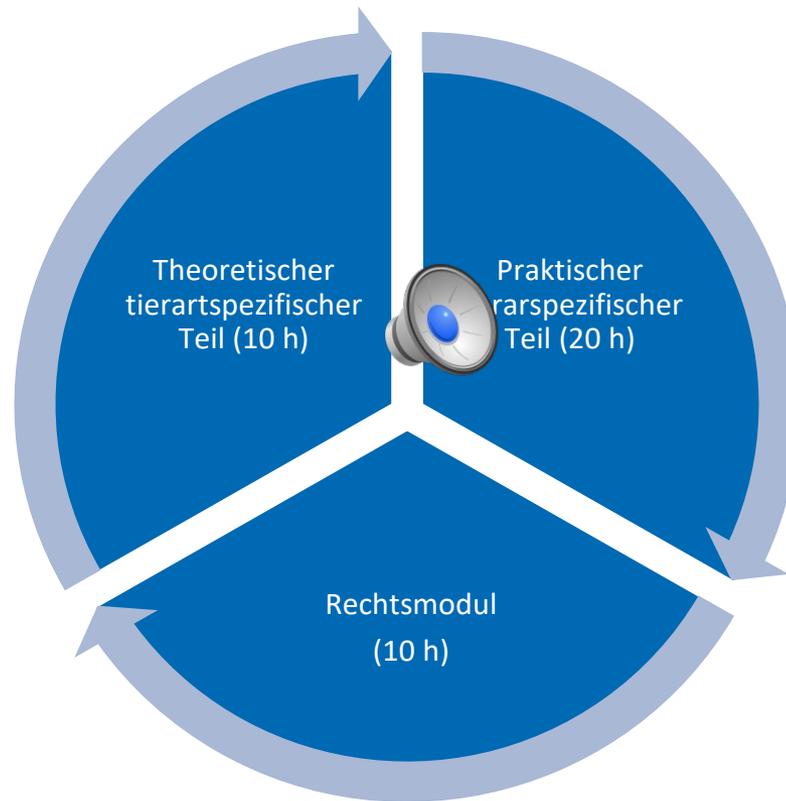
RECHTSMODUL

Sachkundenachweis

Umfang und Inhalte des Programms orientieren sich primär an den Empfehlungen von GV- SOLAS und an den FELASA-Empfehlungen für Personen der Kategorie B (Personen, die im Tierversuch mitarbeiten sollen).

Darüber hinaus kann der Sachkundenachweis hinsichtlich Inhalt und Umfang an unterschiedliche Bedürfnisse und Schwerpunkte angepasst werden. Eine andere Schwerpunktsetzung, ist durch den modularen Aufbau und die unproblematische Erweiterbarkeit gegeben.

Module zur Erlangung eines „kompletten“ Sachkundenachweises



Anforderungen an die Sachkunde Tierschutz-Versuchstierverordnung:

§§ 3 und 16 + Anlage 1:

Anforderungen an die Sachkunde für
Versuchsdurchführung, Pflege und Töten von Tieren



§ 16 Abs. 1 TierSchVersV:

Konkretisierung der „erforderlichen Kenntnisse“ nach § 7 Abs. 1 Satz 3 TierSchG

Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen.

Planung und Durchführung von Tierversuchen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3:

1. *Geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen.*
2. *Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.*
3. *Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.*
4. *Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).*
5. *Gesunderhaltung und Hygiene des Tierbestands.*
6. *Artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden.*
7. *Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.*
8. *Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte.*
9. *Anforderungen des Prinzips der Unnötigkeit von Tierversuchen gemäß § 7 Absatz*
10. *1 Satz 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes.*
11. *Gegebenenfalls Planung von Verfahren und Projekten.*
12. *Relevante Versuchstechniken und operative Eingriffe.*
13. *Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch.*
14. *Betäubung und schmerzlindernde Methoden.*
15. *Soweit im Rahmen der Durchführung auch die Tötung der Tiere vorgesehen ist, die*
16. *Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abschnitt 2.*
17. *Biometrische Statistik*

Lerneinheiten der Vorlesung RECHTSMODUL

- | | |
|--|-------|
| 1. Geltende Rechtsvorschriften (Self-Directed Learning) | 3,0 h |
| 2. Ethische Aspekte (kommentierte VL) | 1,0 h |
| 3. Das 3R-Konzept und Alternativen zum Tierversuch | 1,5 h |
| 4. Humane Endpunkte und Belastungen (kommentierte VL) | 1,5 h |
| 5. Tötung von Versuchstieren (kommentierte VL) | 1,0 h |
| 6. Planung eines Tierversuchs/ Literaturrecherche
(Self-Directed Learning, kommentierte VL) | 2,0 h |



Zur umfänglichen Anerkennung des Sachkundenachweises wird vorgegeben, dass die Vorlesung RECHTSMODUL mit einer Klausur abgeschlossen wird.



Vielen Dank für Ihr Interesse!